

Geschäftszahl: **2020-0.747.757**

## Information der Landeshauptleute zur Verteilung von kritischen Produkten aus dem Covid-19-Lager des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde am 17. November im Nationalrat auch das „*Bundesgesetz über die Einrichtung eines Covid – 19 – Lagers und über die Verfügung über Bundesvermögen bei Abgabe aus diesem Lager (COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG)*“ beschlossen. Eine Behandlung im Bundesrat ist Anfang Dezember vorgesehen. Dieses bildet die gesetzliche Grundlage für die Beschaffung, Lagerung, Bewirtschaftung und Verteilung von in diesem Lager vorrätig gehaltenen Schutzausrüstungen und medizinischen Materialien, um im Fall von Engpässen oder Bedarfsspitzen diese für einen bestimmten Zeitraum auszugleichen und somit auch dem Ausfall von etablierten Beschaffungswegen bestmöglich entgegenwirken zu können.

Hintergrund dieses Covid-19-Lagers bildet die besorgniserregende Lage hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Europa und auch in Österreich, die das Thema der Verfügbarkeit von Schutzausrüstung und Medizinprodukten wieder in den Vordergrund gerückt hat. Gleichzeitig ist auch am Weltmarkt eine weiterhin angespannte Situation bei diesen Produkten zu beobachten. In Krisenzeiten sind etablierte Lieferkanäle oft unterbrochen bzw. nicht in der Lage, die benötigten Mengen an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Erfahrungen des Frühjahrs 2020 haben gezeigt, dass eine Vorbereitung auf zukünftige Engpässe unabdingbar ist.

Um eine österreichweite kontinuierliche Versorgung des gesamten Gesundheitssektors sowie des besonders vulnerablen Pflege- und Sozialbereiches auch künftig sicherzustellen, ist es somit erforderlich, mittel- und langfristig die Resilienz zu erhöhen, wofür auf Bundesebene bereits im Sommer neue Prozesse beschlossen und umgesetzt wurden.<sup>1</sup>

Mit Schreiben vom 26.06.2020 (GZ 2020-0.390.378) wurde von Seiten des Bundes über das Auslaufen der Bundesbeschaffung im Rahmen Corona/SARS-CoV-2 und den Übergang eines koordinierten Prozesses auf die Bundesbeschaffung GmbH informiert. In Ergänzung zur laufenden Versorgung, die über die jeweiligen Bedarfsträger selbst erfolgt, wird nunmehr ein Grundstock an Schutzausrüstungen und medizinischen Produkten vorrätig gehalten werden. Diese Notfallbevorratung erfolgt primär auf Landesebene und subsidiär auf Bundesebene in Form von Covid-19-Lagern.

Grundsätzlich sind kurzfristige Versorgungsengpässe über die regionale Krisenbevorratung auf Landesebene abzudecken. Nur im Fall, dass die Vorräte auf Landesebene die Bedarfe nicht abdecken können, besteht die Möglichkeit eines Bezugs von Produkten aus dem Covid-19-Lager des Bundes.

Um Engpässe von Schutzausrüstung und Medizinprodukten über das Covid-19-Lager des Bundes effizient ausgleichen zu können, wurde ein Prozess definiert, der eine nachvollziehbare und transparente Verteilung der Artikel aus dem Covid-19-Lager des Bundes an die jeweiligen Krisenlager der Länder sicherstellt.

### **Prozessbeschreibung:**

#### **1. Feststellung eines auf Landesebene nicht abdeckbaren Engpasses**

Dem Bundesland wird von den relevanten Bedarfsträgern ein Engpass gemeldet, der durch die Notbevorratung auf Landesebene (Covid-19-Lager des Landes) nicht abdeckbar ist.

#### **2. Feststellung der Lieferfähigkeit via BBG (über Auftragnehmer der BBG-Rahmenvereinbarungen)**

Bei einem sich abzeichnenden Engpass, der nicht über die etablierten Lieferkanäle abgedeckt werden kann, ist von den Bundesländern rechtzeitig zu klären, ob die Abdeckung des Bedarfs über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) möglich ist. Marktübliche Lieferzeiten können je nach erforderlicher Menge bei der BBG angefragt werden.

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Ministerratsbeschlüsse hinzuweisen: Ministerratsbeschluss 27/43 vom 29. Juli 2020 und Ministerratsbeschluss 30/16 vom 16. September 2020

### **3. Bedarfsmeldung**

Falls ein Abruf der benötigten Produkte selbst über die Rahmenvereinbarungen bzw. Auftragnehmer der BBG entlang definierter Kriterien (insbesondere Lieferzeit) nicht möglich ist, ist dies dem Krisenstab des BMSGPK durch das jeweilige Bundesland nachzuweisen. In diesem Fall kann eine diesbezügliche Bedarfsmeldung an S4 des Krisenstabs des BMSGPK erfolgen.

### **4. Zuteilung**

Bei Vorliegen der bereits genannten Voraussetzungen erfolgt die Zuteilung von Kontingenten aus dem Covid-19-Lager des Bundes gemäß einem definierten Verteilungsschlüssel. Dabei werden neben den bisher berücksichtigten Kriterien (Fallzahlen und Inanspruchnahme von Leistungen) auch die Größen der Covid-19-Lager der Länder berücksichtigt und eine diesbezügliche Gewichtung vorgenommen. Indem Lagergröße und abrufberechtigte Bedarfsträger auf Landesebene berücksichtigt werden, wird eine möglichst bedarfsgerechte Zuteilung sichergestellt.

Der S4 des jeweiligen Landeskrisenstabes fungiert als Kontaktperson für den S4 im BMSGPK und SKKM, wobei die Kommunikation auf elektronischer Basis zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wien,

Für den Bundesminister:

Für die Bundesministerin:

GS Mag.<sup>a</sup> Ines Stilling

GS Mag. Dieter Kandlhofer